



Haupt- und Finanzausschuss am 07.12.2021				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/458/2021	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 15.11.2021	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		07.12.2021		Vorberatung	
Stadtrat		16.12.2021		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen /
Gebührenkalkulation für das Jahr 2022**

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen,

- a) die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 17. Änderung **ohne** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen zu beschließen (Anlagen 1a + 1b).

alternativ

- b) die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 17. Änderung **mit** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten, aber **ohne** Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen zu beschließen (Anlagen 2a + 2b).

alternativ

- c) die Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen in der Fassung der 17. Änderung **mit** Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten und Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen zu beschließen (Anlagen 3a + 3b).

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Kommunalabgabengesetz (KAG) NW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Seit 2014 wird die Gebührenkalkulation auf Grundlage des „Kölner Modells“ erstellt. Die Grabnutzungsgebührensätze werden auf Basis eines entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten Grundbetrages sowie eines auf Grundlage einer Äquivalenzziffernrechnung ermittelten Grab(zusatz)betrages berechnet.

Diese Differenzierung trägt dem Umstand Rechnung, dass gewisse Einrichtungen des Friedhofes (z. B. öffentliche WC-Anlage) sowie Großteile der allgemeinen Friedhofsanlage (z. B. Wegenetz) von allen Gebührenzahlern in gleichem Umfang in Anspruch genommen werden, unabhängig von der gewählten Grabart oder Grabgröße.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die Kalkulationsvariante ohne Wiederbeschaffungszeitwerte und kalkulatorische Kosten (siehe Anlage 1a)

Allgemeine Erläuterungen

Die Arbeitszeiten der Mitarbeiter werden über ein elektronisches Zeiterfassungssystem mit Handscannern erfasst. Ausgehend von den für die Jahre 2020 und 2021 vorliegenden Zeiterfassungsberichten haben sich die prozentualen Kostenverteilungsschlüssel, auf deren Grundlage die Fahrzeugkosten (FZ) sowie die Personalkosten (P) den **Hauptkostenstellen FA** (= Friedhofsanlage) und **BS** (= Bestattungen) zugeordnet wurden, nur leicht verschoben.

Die für das Jahr 2022 prognostizierten Gesamt-Primärkosten, welche auf die Hauptkostenstellen **FA** (Friedhofsanlage), **BS** (Bestattungen) und **TH** (Trauerhalle) zu verteilen sind, sind in der Summe gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (584.918,21 € in 2022 gegenüber 578.205,23 € in 2021).

Berechnung der Grabnutzungsgebühren

In die Berechnung der Grabnutzungsgebühr fließen die Kosten ein, die der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage (**FA**) zugeordnet worden sind. Die Primärkosten der Kostenstelle FA sind im Vergleich zum Vorjahr trotz der nur leicht veränderten Gesamt-Primärkosten (siehe oben) gestiegen. Wesentlicher Grund hierfür sind höhere Kosten für das Sieben und Entsorgen der Bodenaushub-Miete. Im Gegensatz zur Kalkulation 2021 konnten keine Guthaben aus Vorjahren mehr kostenmindernd in Ansatz gebracht werden. Stattdessen erhöhen Fehlbeträge in Höhe von knapp 16.800 € aus den Jahren 2019 und 2020 hier die Kosten. Die Kostensteigerungen führen letztlich zu einer Erhöhung der Grabnutzungsgebühren gegenüber 2021.

Kolumbarien:

In Folge des Neubaus des privaten Bestattungsinstitutes auf dem Lüdinghauser Friedhof werden dort seit dem 01.04.2016 Kolumbarien als alternative Form der pflegefreien Beisetzung von Urnen angeboten. Die Gebühren hierfür setzen sich aus einem entsprechend der Ruhefristdauer ermittelten (städtischen) Grundbetrag sowie einem Grab(zusatz)betrug zusammen, der separat vom Bestattungsunternehmen auf Grundlage der Bau- und Unterhaltungskosten ermittelt wurde. Der (privatwirtschaftliche) Grab(zusatz)betrug bleibt lt. Mitteilung des privaten Bestattungsinstitutes gegenüber 2021 unverändert.

Bei der Ermittlung des (städtischen) Grundbetrages hat sich analog zu den anderen Urnengrabarten eine Steigerung ergeben.

Berechnung der Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle sowie Kühl- und Abschiedsräume

Die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle (einschließlich Orgel) sowie der städtischen Kühl- und Abschiedsräume sind ausgehend von den der Hauptkostenstelle Trauerhalle (**TH**) zugeordneten Kosten ermittelt worden. Soweit möglich wurden die Kosten direkt den einzelnen funktionalen Gebäudeteilen (Trauerhalle, Kühl- und Abschiedsräume, öffentliche WC-Anlage und Betriebsgebäude) zugeordnet. Die verbleibenden Kosten sind mittels eines prozentualen Verteilungsschlüssels, welcher auf Grundlage der Gebäudeflächen ermittelt wurde, verteilt worden.

Die in die Berechnung der Trauerhallengebühr einzubeziehenden und um Guthaben aus Vorjahren bereinigten Kosten sind gegenüber dem Vorjahr um rund 500 € gestiegen. Gleichzeitig sinken die Nutzungszahlen kontinuierlich. Die Trauerhallen wurden in 2018 149 mal in Anspruch genommen. In 2019 waren noch 136 Nutzungen und in 2020 Corona-bedingt nur noch 87 Nutzungen zu verzeichnen. Im laufenden Jahr fanden 70 Abschiedsfeierlichkeiten in den beiden städtischen Trauerhallen statt (Stand: 15.11.2021). Die Verwaltung kalkuliert für 2022 aufgrund des seit Jahren leicht sinkenden Trends mit einer gegenüber der Kalkulation für 2021 (130) niedrigeren Nutzungszahl von 100. Höhere Kosten sowie geringere Nutzungszahlen führen zu einer Anhebung des Gebührensatzes (392,31 € statt 344,38 €).

Bezüglich der zugrundeliegenden Kosten für die Nutzungsgebühr für Kühl- und Abschiedsräume kommt es zu einer geringfügigen Minderung gegenüber 2020. Die Modernisierung der Abschiedsräume in Seppenrade wurde in 2020 abgeschlossen. Durch die Umbauphase kam es in 2020 zu einer deutlich niedrigeren Zahl an Nutzungen. In 2021 sind trotz eines jetzt modernen und ansprechenden Erscheinungsbildes beider Abschiedsräume lediglich 4 Nutzungen zu verzeichnen. Neben Pandemie-bedingter Bedenken dürfte eine stärkere Nutzung der Abschiedsräume der privaten Bestattungsinstitute ein weiterer Grund sein. Bei einer angenommenen Nutzungszahl von 25 und leicht gesunkenen Kosten kommt es zu einer minimalen Senkung des Gebührensatzes (292,18 € statt 292,98 €).

Berechnung der Bestattungsgebühren

Durch eine geringere Berücksichtigung kostensteigernder Fehlbeträge aus Vorjahren sind die letztlich zu berücksichtigenden Kosten niedriger als in der Kalkulation 2021. Die Verwaltung geht allerdings aufgrund der Bestattungszahlen der letzten Jahre (in 2018: 257, in 2019: 239; in 2020: 187) im Vergleich zur Kalkulation 2021 von weniger Beisetzungen aus (220 statt 250). Dies führt zu Anhebung der Bestattungsgebühren (604,62 € statt 582,90 €).

Sonstige Gebühren (Zulassung Grabmal, Zulassung von Grababdeckungen und -einfassungen, Zuschlag für Bestattungen am Samstag)

Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des für Verwaltungsmitarbeiter und die Friedhofsmitarbeiter ermittelten Zeitaufwandes.

Die Zulassungsgebühren für Grabmale beinhalten nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere auch die jährliche Kontrolle der Standfestigkeit des Grabmals über die gesamte Laufzeit der Grabstätte. Ab 2022 werden diese Kontrollen durch ein externes Unternehmen durchgeführt. Für 2022 kann bei 61 prognostizierten Anträgen der Gebührensatz für die Zulassung von Grabmalen leicht gesenkt werden.

Der Gebührensatz für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung von Grababdeckungen und -einfassungen steigt aufgrund eines höheren Personalstundensatzes um 6,77 €.

Die Gebühr für Samstagsbestattungen steigt aufgrund eines ebenfalls etwas höheren Personalstundensatzes um 1,12 €.

Alternativ-Kalkulationen für 2022 mit Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert und Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen (Anlagen 2a und 3a):

Die Friedhofsgebührenkalkulation in ihrer früheren Form berücksichtigt bislang lineare Abschreibungen auf Basis von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Kalkulatorische Zinsen werden nicht berechnet.

Im Zuge der Kalkulationen für die Jahre 2020 und 2021 wurden zusätzlich die möglichen Wiederbeschaffungszeitwerte sowie kalkulatorischen Zinsen in Zusammenarbeit mit der Pricewaterhouse-Coopers GmbH (kurz: PwC GmbH) rechnerisch ermittelt.

Die Verwaltung hat die PwC GmbH auch dieses Jahr wieder beauftragt, die Wiederbeschaffungszeitwerte sowie die kalkulatorischen Zinsen zu ermitteln, um zwei alternative Kalkulationen für 2022 erstellen zu können. Für 2022 ergibt sich dadurch bei ansonsten unveränderten Parametern eine höhere Gebührensteigerung bei den Grabgebühren gegenüber 2021 als bei der herkömmlichen Gebührenkalkulation ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen. Die einzelnen Werte pro Grabart können in den Anlagen 1a, 2a und 3a (Tabellenblatt „Kalkulation der Grabgebühren“) eingesehen werden.

Die für das Jahr 2022 ermittelten Gebührensätze der drei Kalkulationsvarianten

- ohne Abschreibung nach WBZW und kalkulatorischen Zinsen
- mit Abschreibung nach WBZW, aber ohne kalkulatorische Zinsen
- mit Abschreibung nach WBZW und kalkulatorische Zinsen

sind in einer tabellarischen Übersicht dargestellt und als Anlage 4 beigelegt.

Die Ausführungen zu den Ableitungen der PwC GmbH sind als Anlage 5 zur Sitzungsvorlage beigelegt.

V. Anlagen:

- | | |
|------------|--|
| Anlage 1a: | Friedhofsgebührenkalkulation 2022 ohne WBZW und kalk. Zinsen |
| Anlage 1b: | Entwurf der 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen ohne WBZW und kalk. Zinsen |
| Anlage 2a: | Friedhofsgebührenkalkulation 2022 mit WBZW, ohne kalk. Zinsen |
| Anlage 2b: | Entwurf der 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen mit WBZW, ohne kalk. Zinsen |
| Anlage 3a: | Friedhofsgebührenkalkulation 2022 mit WBZW und kalk. Zinsen |
| Anlage 3b: | Entwurf der 17. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhofseinrichtungen der Stadt Lüdinghausen mit WBZW und kalk. Zinsen |
| Anlage 4: | Tabellarische Übersicht der Gebührensätze |
| Anlage 5: | Ermittlung von Abschreibungen auf WBZW und kalk. Verzinsung; PwC GmbH |